

Statut der TUM Graduate School

Aktualisierte Fassung vom 26. September 2024

Aufgrund von Art. 29 Abs. 5 S. 5 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG), sowie aufgrund § 28 der Grundordnung der Technischen Universität München (GOTUM) vom 10. Mai 2023, erlässt das Hochschulpräsidium der Technischen Universität München folgende Änderungen des Statuts:

§ 1

Das Statut der TUM Graduate School vom 23. August 2021 wird wie folgt geändert:

1. Satz 15 der Präambel wird wie folgt gefasst:

„¹⁵Der TUM Graduate Council vertritt die Promovierenden als Gruppe zentraler Leistungsträgerinnen und Leistungsträger der TUM und verleiht ihnen ein institutionelles Gewicht.“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Rechtsform

¹Die TUM-GS ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der TUM gemäß Art. 29 Abs. 5 BayHIG. ²Sie dient der strukturierten wissenschaftlichen Qualifizierung der Promovierenden und misst sich an besten internationalen Standards.“

3. § 2 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„¹Ein wichtiges Anliegen der TUM-GS ist die Intensivierung der internationalen Kooperation. ²Ein Auslands-Forschungsaufenthalt der Promovierenden oder die Einbindung internationaler Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler in die Forschungsarbeit werden ebenso unterstützt und finanziell gefördert wie internationale Publikationen und Kongressbeiträge.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Aufbau

(1) ¹Die TUM-GS gliedert sich in Graduiertenzentren. ²Graduiertenzentren gibt es an der TUM nur im Rahmen der TUM-GS. ³Die TUM-GS hat eine Geschäftsstelle sowie eine aufgabengerechte Ausstattung. ⁴Sie kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen.

(2) ¹Jede promotionsführende Einrichtung der TUM schafft unter der Verantwortung ihrer

Leitung (Dekanin oder Dekan bzw. Rektorin oder Rektor) ein Schoolgraduiertenzentrum, das durch Beschluss des Erweiterten Hochschulpräsidiums in die TUM-GS aufgenommen wird. ²Im Sinne einer Matrixstruktur sind diese Graduiertenzentren gleichzeitig Einrichtungen der TUM-GS sowie der promotionsführenden Einrichtungen. ³Über Schoolgrenzen hinweg oder in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungsinstitutionen oder anderen Universitäten können auf Beschluss des Erweiterten Hochschulpräsidiums weitere Graduiertenzentren unter dem Dach der TUM-GS eingerichtet werden. ⁴Diese arbeiten ähnlich wie Schoolgraduiertenzentren, setzen aber eigene, fachübergreifende Schwerpunkte. ⁵Für die Ausgestaltung erlässt das jeweilige Graduiertenzentrum im Einvernehmen mit dem Vorstand der TUM-GS und dem Hochschulpräsidium eine Ordnung, wobei unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Fachkulturen insbesondere eine gleichbleibend hohe Qualität über alle Graduiertenzentren hinweg zu sichern ist.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Organe

Organe der TUM-GS sind:

1. der Vorstand mit der oder dem Graduate Dean als Leiterin bzw. Leiter der TUM-GS (§ 8, § 9),
2. der Kreis der Sprecherinnen und Sprecher der Graduiertenzentren (§ 11),
3. der Graduate Council (§ 12),
4. der Wissenschaftliche Beirat (§ 13).“

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Alle Promovierenden der TUM sind Mitglieder in einem Graduiertenzentrum und damit Mitglieder der TUM-GS.
- (2) ¹Jede bzw. jeder Promovierende stellt frühzeitig, d.h. zu Beginn der Forschungsarbeit zum Dissertationsthema, einen Antrag auf Aufnahme in ein Graduiertenzentrum im Rahmen einer Betreuungsvereinbarung (§ 16) zwischen der oder dem Promovierenden, der Betreuerin oder dem Betreuer und dem gewählten Graduiertenzentrum sowie einen Antrag auf Eintragung in die Promotionsliste einer promotionsführenden Einrichtung. ²Nach einer erfolgreichen vorläufigen formalen Prüfung durch die promotionsführende Einrichtung ist die*der Promovierende registriert und vorläufiges Mitglied des Graduiertenzentrums und damit der TUM-GS. ³Mit der Bestätigung des Eintrags in die Promotionsliste gemäß § 6 Abs. 1 der Promotionsordnung der TUM wird die oder der Promovierende Mitglied der TUM-GS.
- (3) ¹Promovierende und Betreuende bestätigen jährlich die Fortführung bzw. begründete Unterbrechung oder den Abbruch der jeweiligen Promotionsprojekte sowie die Aktualität der für die Administration des Promotionsvorhabens relevanten Daten. ²Die Datenaktualisierung muss zum Stichtag jeden Jahres erfolgt sein.

³Erfolgt die Datenaktualisierung nicht fristgerecht, wird das DocGS-Konto der oder des jeweiligen Promovierenden nach Einräumung einer Anhörungsfrist gesperrt.
⁴Eine Entsperrung des DocGS-Kontos ist auf Antrag an das Graduiertenzentrum möglich.

- (4) ¹Weitere Mitglieder der TUM-GS sind
- (a) die in der Betreuungsvereinbarung der Promovierenden der TUM-GS genannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der TUM,
 - (b) die Sprecherinnen und Sprecher der Graduiertenzentren,
 - (c) die Mitglieder des Vorstands,
 - (d) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Graduiertenzentren der TUM-GS.
- ²Weitere Personen können auf Antrag als Mitglieder aufgenommen werden, z.B. an der Promovierendenbetreuung beteiligte Professorinnen und Professoren anderer Universitäten und Professorinnen und Professoren von Hochschulen für angewandte Wissenschaften.“
- (5) ¹Die Mitgliedschaft in der TUM-GS endet für Promovierende
- (a) mit der Erbringung der letzten promotionsrelevanten Leistung oder dem endgültigen Scheitern des Promotionsvorhabens gemäß Promotionsordnung der TUM oder
 - (b) durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber der oder dem Graduate Dean, z.B. bei Abbruch der Promotion oder Hochschulwechsel, die auch im Rahmen der jährlichen Datenaktualisierung abgegeben werden kann, oder
 - (c) bei seitens der oder des Promovierenden in drei aufeinander folgenden Jahren nicht erfolgter Datenaktualisierung nach einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der letzten nicht erfolgten Datenaktualisierung sowie erfolgter Einräumung einer Anhörungsmöglichkeit.
- ²Mit Ende der Mitgliedschaft in der TUM-GS erfolgt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 der Promotionsordnung der TUM die Austragung von der Promotionsliste.
- (6) Alle weiteren Mitglieder scheidern aus, wenn sie keine Aufgaben in der TUM-GS mehr ausführen.“

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand der TUM-GS besteht aus:
- (a) Der oder dem Graduate Dean und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter (§ 9),
 - (b) den durch den Kreis der Sprecherinnen und Sprecher (§ 11) gewählten vier Vertreterinnen und Vertretern aus den Graduiertenzentren,
 - (c) der Sprecherin oder dem Sprecher des Graduate Council und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter (§ 12).
- (2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1 a. und b. beträgt drei Jahre, diejenige der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 c. ein Jahr. ²Wiederwahl ist möglich.
- (3) ¹Der Vorstand entscheidet über die strategische Ausrichtung der TUM-GS, überprüft

die Umsetzung der Ziele nach § 2 und gibt Initiativen zur Weiterentwicklung der TUM-GS. ²Darüber hinaus ist er verantwortlich für folgende Aufgaben:

- (a) Weiterentwicklung des wissenschaftsstützenden Programms und des Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit dem Hochschulpräsidium der TUM und den Graduiertenzentren der TUM-GS,
 - (b) Besprechung von Haushaltsangelegenheiten,
 - (c) Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 17),
 - (d) Vorschlag an das Hochschulpräsidium über die Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft von Graduiertenzentren der TUM-GS,
 - (e) Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung des Statuts und deren Vorlage zur Genehmigung im Hochschulpräsidium, Erweiterten Hochschulpräsidium und Senat,
 - (f) Genehmigung der Ordnungen bzw. Änderungen derselben der in der TUM-GS zusammengefassten Graduiertenzentren,
 - (g) Entgegennahme der Arbeitsberichte der in der TUM-GS zusammengefassten Graduiertenzentren,
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) ¹Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. ²Die Sitzungen werden mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung von der oder dem Graduate Dean einberufen und von der oder dem Graduate Dean oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter geleitet. ³In unaufschiebbaren vorstandsrelevanten Angelegenheiten entscheidet die oder der Graduate Dean in Eilkompetenz. ⁴Auf der nächsten Vorstandssitzung ist davon zu berichten.“

8. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Graduate Dean

- (1) ¹Die oder der Graduate Dean leitet die TUM-GS und vertritt ihre Belange. Sie oder er ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstands. ²Sie oder er ist dem Hochschulpräsidium in allen Angelegenheiten der TUM-GS und ihrer Einrichtungen (§ 3 Abs. (1)) berichtspflichtig. ³Gegenüber der oder dem Graduate Dean sind die Sprecherinnen und Sprecher der Graduiertenzentren (§ 11) berichtspflichtig.
- (2) ¹Die oder der Graduate Dean und ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Sprecherinnen und Sprecher der Graduiertenzentren der TUM-GS vom Hochschulpräsidium für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. ²Die oder der Graduate Dean und ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter müssen hauptamtliche unbefristete Professorinnen oder Professoren der TUM sein. ³Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Zu den Aufgaben der oder des Graduate Dean gehören insbesondere:
 - (a) Verantwortung gegenüber dem Hochschulpräsidium für die sachgerechte Mittelverteilung sowie für die Einhaltung des Gesamtbudgets der TUM-GS im Sinne einer umfassenden und detaillierten Rechnungslegung,
 - (b) Unterstützung in Promotionsangelegenheiten gemäß Promotionsordnung,

- (c) Personalangelegenheiten der Geschäftsstelle,
 - (d) Einberufung von Vorstandssitzungen (§ 8), Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats (§ 13) und des Kreises der Sprecherinnen und Sprecher der Graduiertenzentren (§ 11),
 - (e) Bericht über ihre bzw. seine Entscheidungen an den Vorstand der TUM-GS,
 - (f) Information der Mitglieder,
 - (g) Abstimmung wichtiger Angelegenheiten mit dem Hochschulpräsidium,
 - (h) Vertretung der TUM-GS nach innen und außen unter Beachtung der Gesamtinteressen der Hochschule,
 - (i) Vorschlag der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats nach § 13 an die Präsidentin oder den Präsidenten.
- (4) Die oder der Graduate Dean erhält für ihre bzw. seine Leistungen eine Funktionszulage, welche die Präsidentin oder der Präsident festlegt.
 - (5) Die oder der Graduate Dean wird unterstützt durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle der TUM-GS (§ 10).
 - (6) ¹Scheidet die oder der Graduate Dean vorzeitig aus dem Amt, so ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit zu wählen. ²Bis zu der Wahl übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter das Amt.
 - (7) ¹Die Abberufung der oder des Graduate Dean ist möglich, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. ²Die Entscheidung trifft das Hochschulpräsidium.“

9. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Geschäftsstelle und Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsstelle der TUM-GS ist für die schoolübergreifende Unterstützung der Promovierenden zuständig, insbesondere für:
 - (a) die Umsetzung der Aufgaben der TUM-GS,
 - (b) das fachübergreifende Qualifizierungsangebot sowie weitere graduiertenzentrenübergreifende Veranstaltungen, z.B. Auftaktseminare, Informations- und Netzwerkveranstaltungen,
 - (c) die Sicherung von TUM-weit einheitlichen Qualifizierungsstandards im Promotionswesen sowie die Umsetzung des Statuts und der Promotionsordnung der TUM,
 - (d) Abstimmung mit anderen TUM-Einrichtungen,
 - (e) die Koordination und Weiterentwicklung des Datenbanksystems zur Erfassung der Promotionen,
 - (f) die universitätsweite Erhebung und Verwaltung von promotionsbezogenen Daten sowie die Erstellung von Berichten zur Promotion an der TUM,
 - (g) Gremienarbeit und Qualitäts- und Prozessmanagement,
 - (h) Unterstützung der Zusammenarbeit der Graduiertenzentren, Bündelung und Austausch von Informationen sowie good-practice-Beispielen,
 - (i) Beratung und Unterstützung von Promotionsinteressierten, Promovierenden, Betreuenden und Graduiertenzentren bei grundsätzlichen Fragen und

Problemen,

- (j) Unterstützung von Graduate Dean und Vorstand sowie des wissenschaftlichen Beirats, u.a. auch bei der Außendarstellung,
 - (k) Personal- und Finanzwesen,
 - (l) Marketing, Werbemaßnahmen und Corporate Design unter Anwendung der einschlägigen TUM-Richtlinien sowie unter Beteiligung der fachlich zuständigen TUM-Einrichtungen.
- (2) Die Geschäftsstelle der TUM-GS wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet, die bzw. der bis auf Widerruf von der oder dem Graduate Dean im Einvernehmen mit dem Hochschulpräsidium bestellt wird.“

10. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Kreis der Sprecherinnen und Sprecher der Graduiertenzentren

- (1) ¹Jedes Graduiertenzentrum wird von einer Sprecherin oder einem Sprecher geleitet, die bzw. der innerhalb des jeweiligen Graduiertenzentrums gewählt wird. ²Die Sprecherin oder der Sprecher wird von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter oder mehreren Stellvertretenden unterstützt. ³Einzelheiten regeln die Ordnungen der jeweiligen Graduiertenzentren.
- (2) Die Sprecherinnen und Sprecher der Graduiertenzentren sind für folgende Aufgaben verantwortlich:
 - (a) Koordination des betreffenden Graduiertenzentrums,
 - (b) Angebot des fachspezifischen Qualifizierungsprogramms,
 - (c) Verteilung und Nachweis der zugewiesenen Mittel auf die Projekte und Aktivitäten innerhalb des Graduiertenzentrums,
 - (d) Bericht an den Vorstand der TUM-GS,
 - (e) Kooperation sowie interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Graduiertenzentren.
- (3) Der Kreis der Sprecherinnen und Sprecher hat ein Initiativrecht zur Einbringung von Änderungen des Statuts der TUM-GS.
- (4) Der Kreis der Sprecherinnen und Sprecher der Graduiertenzentren trifft sich mindestens einmal pro Jahr.“

11. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Graduate Council

- (1) ¹Dem Graduate Council als Promovierendenvertretung der TUM gehören je drei Promovierende pro Graduiertenzentrum an. ²Die Mitglieder des Graduate Council werden nach Maßgabe der Ordnungen der jeweiligen Graduiertenzentren einmal jährlich von den Promovierenden des jeweiligen Graduiertenzentrums gewählt; Wiederwahl ist möglich.

- (2) Der Graduate Council wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher der Promovierenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) ¹Scheidet die Sprecherin oder der Sprecher des Graduate Council vorzeitig aus dem Amt, so ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit zu wählen. ²Bis zur Wahl übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter das Amt. ³Sprecherin oder Sprecher und/oder Stellvertreterin oder Stellvertreter können auf Antrag und bei Vorliegen triftiger Gründe abgewählt werden. ⁴Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Graduate Council geregelt.
- (4) Der Graduate Council stellt sicher, dass die Interessen der Promovierenden in der TUM-GS über ihre Präsenz im Vorstand hinaus vertreten werden und sie auch bei der Gestaltung des Programms der TUM-GS mit einbezogen werden.“

12. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) ¹Das Hochschulpräsidium ernennt unter Berücksichtigung eines Vorschlags der oder des Graduate Dean den Wissenschaftlichen Beirat, der aus bis zu zehn Mitgliedern besteht. ²Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Industrie sowie aus dem öffentlichen Leben aus dem In- und Ausland sein, die mehrheitlich nicht gleichzeitig Mitglied in einer Einrichtung der TUM-GS sind. ³Der Wissenschaftliche Beirat repräsentiert die fachliche Vielfalt und auch die im Leitbild genannten Prinzipien der TUM.
- (2) Der Beirat begleitet die Arbeit der TUM-GS und berät den Vorstand in strategischen Fragen.
- (3) ¹Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats finden in der Regel einmal pro Jahr statt. ²Sie werden von der oder dem Graduate Dean geleitet.“

13. § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) „¹Organe der Graduiertenzentren sind der Vorstand, die Sprecherin oder der Sprecher sowie die Vertretung der Promovierenden. ²Jedes Graduiertenzentrum hat zudem eine Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet wird.“

14. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) „¹Die Organe der TUM-GS sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Stimmrechtsübertragungen sind nur auf offizielle Vertreterinnen oder Vertreter aus derselben Organisationseinheit möglich. ³Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde. ⁴Die Bestimmung des § 8 Abs. 5 bleibt davon unberührt.“

15. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Qualifizierungsprogramm

- (1) ¹Die TUM-GS schafft – aufbauend auf der Promotionsordnung der TUM – für ihre Mitglieder einheitliche und verbindliche Standards in der Promovierendenqualifizierung und bietet ein auf ihre Ziele (§ 2) ausgerichtetes, promotionsbegleitendes Qualifizierungsprogramm an, das aus fachspezifischen und fachübergreifenden Elementen besteht. ²Die Qualifizierungsmaßnahmen werden von der TUM-GS mit ihren zentralen und dezentralen Einrichtungen angeboten, teilweise in Zusammenarbeit mit TUM-internen Partnern. ³Die fachspezifische Ausbildung der Promovierenden liegt primär in der Verantwortung des jeweiligen Graduiertenzentrums. ⁴Die fachübergreifende Qualifizierung organisiert in der Regel die TUM-GS zentral.
- (2) ¹Neben der bzw. dem Betreuenden oder den Betreuenden wird die bzw. der Promovierende und ihr bzw. sein Dissertationsprojekt durch mindestens eine Mentorin oder einen Mentor unterstützt. ²Betreuende und Mentorinnen oder Mentoren werden in der Betreuungsvereinbarung festgelegt. ³Die Betreuenden tragen die Hauptverantwortung für die fachliche Betreuung. ⁴Betreuende können alle in § 10 der Promotionsordnung der TUM genannten Personen sein.
- ⁵Die Mentorinnen oder Mentoren können eine weitere fachliche Betreuung übernehmen, können sich aber auch auf die Beratung zur überfachlichen Qualifizierung und zur Persönlichkeitsentwicklung sowie auf die Unterstützung für einen zügigen Fortgang der Promotion konzentrieren. ⁶Das Mentorat kann von Personen übernommen werden, die ihre Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit, in der Regel durch eine Promotion, nachgewiesen haben. ⁷Das Mentorat sollte möglichst von unabhängigen Personen übernommen werden, die nicht der Professur oder der Forschungsgruppe der bzw. des Betreuenden angehören sollen.
- ⁸Die Wahl der Betreuenden und Mentorinnen oder Mentoren kann im Laufe des Promotionsvorhabens aus fachlichen oder nichtfachlichen Gründen im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten und des jeweiligen Graduiertenzentrums verändert werden.
- (3) ¹Promovierende und Betreuende schließen eine Betreuungsvereinbarung, mit welcher die Promovierenden gleichzeitig die Aufnahme in ein Graduiertenzentrum beantragen. ²Die Betreuungsvereinbarung enthält Inhalt und Zeitrahmen des geplanten Promotionsprojekts und des individuellen Qualifizierungsprogramms sowie weitere Vereinbarungen zwischen Promovierenden und Betreuenden. ³Sie regelt über § 7 hinaus die Rechte und Pflichten der Betreuenden und Promovierenden im Einzelnen. ⁴Die Betreuungsvereinbarung dient als Grundlage für eine vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit und unterstützt damit ein gutes und aktives Betreuungsverhältnis. ⁵Sie kann bezüglich der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Fragestellungen der Promotion sowie der einzelnen Qualifizierungselemente und Zeitfenster/Meilensteine im Einvernehmen zwischen Betreuenden und Promovierenden sowie dem jeweiligen Graduiertenzentrum jederzeit fortgeschrieben werden.
- (4) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft in der TUM-GS vor Einreichung der Dissertation beträgt zwei Jahre.
- (5) ¹Die TUM-GS bietet im Rahmen der fachübergreifenden Qualifizierungsmaßnahmen ein mehrtägiges Auftaktseminar, in dem initial wegweisende und unterstützende Impulse und Kompetenzen vermittelt werden und

- persönliche Netzwerke über die Fachgrenzen hinweg angelegt werden können. ²Die Teilnahme am Auftaktseminar ist für alle Promovierenden verpflichtend. ³Das Auftaktseminar soll im ersten halben Jahr nach Beginn des Promotionsvorhabens besucht werden.
- (6) ¹Während der Promotionsphase belegt jede bzw. jeder Promovierende fachspezifische Veranstaltungen (Seminare, Kolloquien, Spezialvorlesungen, Sommer-/Winterschulen, etc.), deren Ausrichtung von den Graduiertenzentren festgelegt werden. ²Diese orientieren sich hierbei an besten internationalen Standards. ³Die Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von mindestens 6 SWS, die über die gesamte Promotionszeit verteilt sein können, ist verpflichtend. ⁴Erfolgt die Promotion im Kontext eines Integrative Research Institute (IRI) und bietet dieses IRI eigene Qualifizierungselemente an, dann sollen bevorzugt diese von den Promovierenden gewählt und von dem zuständigen Graduiertenzentrum anerkannt werden.
- (7) ¹Ein unverzichtbares Element der Promotion ist die aktive Einbindung der Promovierenden in das akademische Umfeld der TUM. ²Diese Einbindung kann
- durch Präsenzzeit an der TUM oder einer vom Graduiertenzentrum anerkannten öffentlichen, akademischen Forschungseinrichtung, oder
 - durch Lehre an der TUM (z.B. Vorlesung, Übungen, Einbindung in die Betreuung von Praktika und Abschlussarbeiten), oder
 - durch die inhaltliche Mitarbeit in einer Forschungsgruppe an der TUM
- erbracht werden und ist durch einen Selbstbericht nachzuweisen.
- (8) ¹Spätestens zwei Jahre nach Eintritt in die TUM-GS findet ein Feedbackgespräch über das Promotionsprojekt statt. ²Grundlage für das Gespräch sind
- ein hochschulöffentlicher Seminarvortrag oder ein schriftlicher Zwischenbericht des bzw. der Promovierenden zum Fortgang der wissenschaftlichen Arbeit und
 - ein Beratungsgespräch mit der Mentorin oder dem Mentor.
- ³Im Feedbackgespräch erörtern die bzw. der Betreuende und die bzw. der Promovierende den Fortgang des jeweiligen Promotionsprojekts und des Qualifizierungsprogramms sowie das weitere Vorgehen. ⁴Die Ergebnisse des Feedbackgesprächs sind zu dokumentieren. ⁵Auf Basis des Gesprächs wird die Betreuungsvereinbarung aktualisiert. ⁶Zusätzliche Betreuende bzw. Mentorinnen oder Mentoren oder weitere einvernehmlich zwischen Betreuenden und Promovierenden bestimmte Personen können entsprechend der Regelungen des jeweiligen Graduiertenzentrums an dem Feedbackgespräch teilnehmen.
- (9) ¹Jede bzw. jeder Promovierende stellt ihr bzw. sein Forschungsprojekt im Laufe der Promotionsphase zur Diskussion in der internationalen Fachöffentlichkeit. ²In der Regel geschieht dies über angenommene Publikationen oder Tagungsbeiträge, die einem Peer-Review-Prozess unterworfen sind.
- (10) ¹Ein wesentliches Ziel der TUM-GS ist die Internationalisierung durch eine verstärkte Beteiligung ihrer Promovierenden an internationalen Netzwerken. ²Ein internationaler Forschungsaufenthalt von mindestens vier Wochen wird allen Promovierenden empfohlen. ³Gemäß § 17 kann ein Antrag auf individuelle finanzielle Unterstützung bei der TUM-GS gestellt werden für:
- Forschungsaufenthalte bei Forschungsinstitutionen oder bei forschenden Industrieunternehmen im Ausland,
 - Präsentationen (Vortrag oder Poster) der eigenen wissenschaftlichen Ergebnisse auf internationalen Konferenzen oder Tagungen im Ausland,

- c. aktive Teilnahme (eigener Beitrag) an internationalen fachspezifischen Summer/Winter Schools, Fachworkshops o.Ä. im Ausland,
- d. Einladung von internationalen Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftlern aus dem Ausland für die gemeinsame Forschungsarbeit.

⁴Über jeden geförderten Auslandsaufenthalt ist dem Graduiertenzentrum zu berichten.

- (11) ¹Jenseits der fachspezifischen Qualifizierung empfiehlt die TUM-GS allen Promovierenden die Teilnahme an weiteren fachübergreifenden Qualifizierungsmaßnahmen. ²Dazu bietet sie ein breites Spektrum an Seminaren zur Qualifizierung und Unterstützung während der Promotionsphase an sowie Bildungs- und Orientierungsangebote in Vorbereitung auf den weiteren Berufs- und Karriereweg. ³Die inhaltliche Gestaltung des fachübergreifenden Qualifizierungsangebotes orientiert sich an nationalen und internationalen Standards der Promovierendenqualifizierung, integriert innovative und zukunftsweisende Themen und adressiert Kompetenzbereiche, die aufgrund technologischer sowie gesellschaftlicher Entwicklungen für Promovierende – auch nach dem Abschluss der Promotion – wesentlich sein werden.
- (12) ¹Die Absätze 2 bis 8 werden durch die Ordnung des jeweiligen Graduiertenzentrums konkretisiert. ²Jedes Graduiertenzentrum kann in seiner Ordnung über das Qualifizierungsprogramm in § 16 dieser Ordnung hinausgehende Regeln zur Sicherstellung der fachspezifischen Qualifizierung in begrenztem Umfang für seine Promovierenden treffen.
- (13) ¹Die bzw.- der Promovierende weist dem Graduiertenzentrum die absolvierten Qualifizierungselemente, ggf. zusammen mit einer Bestätigung der bzw. des Betreuenden, nach. ²Die jeweiligen Graduiertenzentren übermitteln der Geschäftsstelle der TUM-GS für alle Promovierenden die Bestätigung der erfolgreichen Ableistung der in den Absätzen 2 bis 10 genannten Qualifizierungselemente. ³Zusätzlich zur Promotionsurkunde erhält die bzw. der Promovierende ein Zertifikat der TUM-GS, in dem die im Rahmen der Promotionsphase erbrachten Leistungen beschrieben sind.
- (14) Hinsichtlich Ausnahmeregelungen zu den hier aufgeführten Qualifizierungselementen siehe § 8 der Promotionsordnung der TUM.“

16. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Konfliktfälle

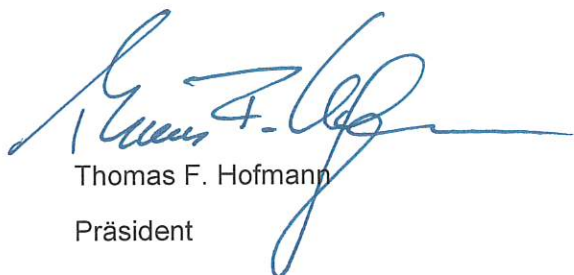
¹Zur Klärung strittiger Fragen und von Konfliktfällen sollte zunächst ein Gespräch mit den direkten Beteiligten gesucht werden. ²Wenn dadurch keine Lösung erzielt werden kann, können Betreuende, Mentorinnen oder Mentoren, die Graduiertenzentren, die TUM-GS Geschäftsstelle und die Ombudsstelle der TUM angerufen werden.“

§ 2

Dieses Statut tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

München, 26. September 2024

Für die **Technische Universität München**:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas F. Hofmann', with a long horizontal flourish extending to the right.

Thomas F. Hofmann

Präsident